

## **Checkliste: Ist Ihre Facebook-Fanpage rechtssicher?**

Prüfen Sie in unserer Liste, ob Ihre Facebook-Fanpage formal und inhaltlich korrekt angelegt ist. Erläuterungen zu den einzelnen Stichpunkten finden Sie im Anhang der Liste.

Diese Checkliste ist eine Orientierungshilfe. Eine Garantie dafür, dass Ihre Fanpage abmahnsicher ist, kann jedoch nicht gegeben werden. Sollten Sie Zweifel an der Rechtssicherheit Ihres Accounts haben, kontaktieren Sie einen Rechtsexperten. **Hier finden Sie Anwältinnen und Anwälte in Ihrer Nähe: [www.anwaltauskunft.de/anwaltssuche](http://www.anwaltauskunft.de/anwaltssuche)**

### **Der gewählte Name verletzt keine (fremden) Marken- und Namensrechte <sup>1</sup>**

Ja  Nein

### **Das Profilbild verletzt keine Rechte Dritter <sup>2</sup>**

Ja  Nein

### **Das Headerbild verletzt keine Rechte Dritter <sup>3</sup>**

Ja  Nein

### **Die Facebook-Fanpage hat ein korrektes Impressum <sup>4</sup>**

Ja  Nein

### **Das Impressum ist auf der Seite einfach zu finden <sup>5</sup>**

Ja  Nein

### **Auch in der mobilen Ansicht ist das Impressum einsehbar <sup>6</sup>**

Ja  Nein



## Anhang und Erläuterungen

1

Wer eine fremde geschützte Marke oder einen fremden Namen als Account-Namen registriert, riskiert eine Abmahnung. Facebook-Fanpages von Unternehmen sollten also den Unternehmensnamen tragen. Entsprechendes gilt natürlich für Vereine, Projekte oder Behörden.

2

Bildrechte sind ein sensibles Thema. Schnell können Persönlichkeits-, Urheber- oder auch Markenrechte berührt und verletzt werden. Einzelheiten dazu, finden Sie hier <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/internet-neue-medien/474/posten-teilen-rechtsfragen-zu-facebook-bildern/>. Die sicherste Weg: ein selbstaufgenommenes Foto wählen, beziehungsweise das geschützte eigene Logo verwenden.

3

Neben den in (2) aufgeführten Rechten können auch Rechte jener Bilder verletzt sein, die in Bilddatenbanken käuflich erworben wurden. Denn manche Nutzungsrechte schließen die Verwendung im Social Web aus. Darauf sollte beim Kauf geachtet werden. Meist muss bei solchen Bildern zudem der Fotograf als Quelle angegeben werden. Zwar kann man bei Facebook mit dem Upload eines solchen Bildes eine Beschreibung hinzufügen. Inwiefern dies aber als Quellenangabe genügt, ist derzeit unklar. Für das Facebook-Profil sollte daher sicherheitshalber auch auf solche Bilder verzichtet werden.

4

Für Facebook-Fanpages existiert eine Impressumspflicht. Vorsichtshalber sollte nicht nur ein Link hinterlegt werden, der auf ein Impressum zur dazugehörigen Website führt. Das Impressum sollte komplett bei Facebook angegeben werden. Zudem muss das Impressum auch Impressum heißen. Hier müssen der vollständige Name, die Anschrift, eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse und eine vertretungsberechtigte Person aufgeführt werden. Bei juristischen Personen kommen die Angabe der Rechtsform sowie die Steuernummer hinzu.

5

Das Impressum muss laut § 5 Telemediengesetz „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein. Daher sollte es nicht irgendwo versteckt, sondern zentral und mit höchstens zwei Klicks erreichbar sein, etwa durch einen eigenen Reiter auf der Fanpage.

6

Die Impressumspflicht gilt unabhängig des Endgeräts. Bei der mobilen Ansicht gibt es jedoch keine Reiter. Daher sollte mindestens ein Link auf ein Impressum auch im Info-Bereich der Seite angegeben werden, damit Nutzer dieses sofort erkennen.

Disclaimer: Obwohl wir uns redlich bemüht haben, die Checkliste vollständig und korrekt anzulegen, übernimmt die Redaktion der Deutschen Anwaltauskunft hierfür keine Garantie.